

Anlage zu J. Nr. 460

Zollgesetz

(36.)



Berlin 1939

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Zollgesetz

(38.)



Berlin 1939

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Der buchhändlerische Vertrieb ist
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8,
Mauerstraße 44,
übertragen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Zollverfassungsrecht

A. Bereich der Zollhoheit

I. Allgemeines

	Seite
§ 1 Zollhoheit	7
§ 2 Zollrechtliche Einteilung	8

II. Zollgrenze, Zollgebiet

§ 3 Zollgrenze	8
§ 4 Zollgrenzbezirk, Zollbinnenlinie, Zollbinnenland	8

III. Zollausschlüsse

§ 5	9
-----------	---

B. Auswirkung der Zollhoheit

I. Im Zollgebiet allgemein

§ 6 Waren, Zollbarkeit, Zollhängigkeit, Zollgut, Freigut	9
§ 7 Wirkungen der Zollhängigkeit	10
§ 8 Ende der Zollhängigkeit	10
§ 9 Zollstraßen	10
§ 10 Zollandungsplätze	11
§ 11 Zollflughäfen	11
§ 12 Zollstunden	11
§ 13 Gefstellung	12
§ 14 Überholung beim Eingang	13
§ 15 Besitz	13
§ 16 Zollverkehr	14
§ 17 Vernichtung und Umwandlung von Zollgut	15

II. Im Zollgrenzbezirk

§ 18 Grundstücke	15
§ 19 Zollgrenzschutz und Grundstücke	16
§ 20 Enteignung	17
§ 21 Personen, Fahrzeuge	17
§ 22 Ausweisungspflicht, Aufenthaltsverbot	18
§ 23 Waren, Betriebe	18

III. Im Zollbinnenland

§ 24 Verkehrsbeschränkungen	19
§ 25 Körperliche Durchscheidung	19
§ 26 Überwachung von Gewässern	19

IV. In den Zollausschlüssen

1. In den Freihäfen

§ 27 Grundstücke	20
§ 28 Verbrauch und Gebrauch von Waren	20
§ 29 Warenbehandlung	21
§ 30 Bearbeitung, Verarbeitung von Waren	21

	Seite
§ 31 Warenhandel	21
§ 32 Personen	22
§ 33 Zollaufsicht	22
2. In den ausgeschlossenen Landgebieten an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebietes	
§ 34 Verkehrsbeschränkungen	22
3. In den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küsten- gewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern und Wegen längs der Reichsgrenze	
§§ 35 bis 37 Verkehrsbeschränkungen	22
4. Auf der Insel Helgoland	
§ 38 Verkehrsbeschränkungen	23
C. Ausübung der Zollhoheit	
I. Zollbehörden	
§ 39 Gliederung	23
§ 40 Befugnisse, Amtsstunden, Amtsplatz	24
§ 41 Zollgrenzschutz	24
§ 42 Waffengebrauch	24
II. Beistandspflicht	
§ 43 Allgemeines	25
§ 44 Besondere Pflichten der Verkehrsunternehmen	25
Zweiter Teil: Zollschuldrecht	
A. Entstehung der Zollschuld	
§ 45 Einfuhr	26
§ 46 Ausfuhr	27
B. Zollschuldner	
§ 47 Einfuhr	28
§ 48 Ausfuhr	28
C. Bemessung der Zollschuld	
§ 49 Zolltarif	29
§ 50 Ausfuhrzollliste	29
§ 51 Strandgutzzoll	29
§ 52 Gebrauchte, zerbrochene, abgenutzte und verdorbene Waren, Abfälle	29
§ 53 Wert	30
§ 54 Vertragzoll	30
§ 55 Obertarif	31
§ 56 Herstellungsland	31
§ 57 Ausnahmezollsätze	32
Maßgebender Zeitpunkt	
§ 58 1. Zollvorschriften	32
§ 59 2. Menge und Beschaffenheit der Waren	33
§ 60 3. Besonderheiten für Veredelungsgut	33

	Seite
§ 61 Zollgewicht	33
§ 62 Rohgewicht, Tara, Neingewicht, Eigengewicht, Tarazuschlagsätze, Tarasätze und Zusatztarasätze	34
§ 63 Verbindliche Zollauskunft	34
D. Fälligkeit, Zahlungsausschub und Verzinsung der Zollschuld	
§ 64 Fälligkeit	34
§ 65 Zahlungsausschub, Verzinsung	35
E. Tilgung der Zollschuld	
§ 66 Entrichtung	35
§ 67 Zahlungsort, Überweisung	35
F. Zollamtliche Veräußerung von Zollgut	
§ 68	36
G. Zollbefreiungen	
§ 69 Einfuhrzoll	36
§ 70 Ausfuhrzoll	42
Dritter Teil: Zollverfahrensrecht	
A. Allgemeines	
I. Zollbeteiligter	
§ 71 Begriff, Pflichten	42
§ 72 Vorbesichtigung von Zollgut	42
§ 73 Eigentumsverzicht	42
II. Zollantrag	
§ 74 Allgemeines	42
§ 75 Form	43
III. Zollanmeldung	
§ 76 Inhalt, Berichtigung	43
§ 77 Absendererklärung	44
IV. Zollabfertigung	
§ 78	44
V. Zollabfertigung	
§ 79 Umfang	45
§ 80 Zollbeschau	45
§ 81 Prüfung der Zollanmeldung	45
§ 82 Nämlichkeitsficherung	46
§ 83 Zollbefund	46
§ 84 Entfernen der Waren vom Amtsplatz	46

B. Arten des Zollverfahrens

I. Endgültige Zollverfahren

1. Abfertigung zum freien Verkehr

		Seite
§ 85	a) Zollfreischreibung	46
§ 86	b) Verzollung	47
§ 87	2. Abfertigung ausfuhrzollbarer Waren zur Ausfuhr	47

II. Vorläufige Zollverfahren

1. Abfertigung im Zollbindungsverfahren

§ 88	a) Zollanweisungsverfahren	48
§ 89	Begriff	48
§ 90	b) Zollgewahrsamsverfahren	48
§ 91	aa) Zollagerung	49
§ 92	Begriff	49
	Abfertigung zu Zollagern	49

1. Öffentliche Zollager

§ 93	Begriff	49
§ 94	Verfügung über Zollagergut	49
§ 95	Sorge für das Zollagergut	49
§ 96	Kündigung der Zollagerung	50
§ 97	Veräußerung von Lagergut	50
§ 98	Besonderheiten der Freizonen	50

2. Zolleigenlager

§ 99	50
§ 100	b) Zollveredelung und Zollverwendung	51

2. Abfertigung im Zollvormerkverfahren

§ 101	Begriff	51
§§ 102, 103	Verfahren	51

III. Hilfszollverfahren

§ 104	1. Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr	52
§ 105	2. Abfertigung von Freigut zum Zollverkehr	52

Vierter Teil: Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

§§ 106, 107	52
-------------	-------	----

Fünfter Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 108 bis 113	53
----------------	-------	----

Zollgesetz

Vom

1939

(Reichsgesetzbl. I S.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Erster Teil: Zollverfassungsrecht

A. Bereich der Zollhoheit

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Zollhoheit des Reichs (Zollgesetzgebung, Zollverwaltung und Zollrechtsprechung) erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet des Reichs. Zollhoheit

(2) Die Zollhoheit kann auf fremdem Staatsgebiet in Zollanschlüssen und für vorgeschobene deutsche Zollstellen einschließlich der von der Zollgrenze zu ihnen führenden Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen wirksam werden. In Zollausschlüssen (§ 5), die einem fremden Zollgebiet angeschlossen sind, ist sie nicht wirksam.

(3) Der Amtsbereich vorgeschobener deutscher Zollstellen einschließlich der von der Zollgrenze zu ihnen führenden Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen gilt für die Ein-, Aus- und Durchfuhr als deutsches Zollgebiet, soweit die zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

§ 2

**Zollrechtliche
Einteilung**

(1) Das Hoheitsgebiet des Reichs besteht zollrechtlich aus dem Zollinland und den Zollausschlüssen.

(2) Das Zollinland und die Zollanschlüsse bilden das Zollgebiet.

(3) Zollausschlüsse sind die Teile des Hoheitsgebiets, die nicht zum Zollgebiet gehören. In den Zollausschlüssen, die einem fremden Zollgebiet nicht angeschlossen sind (§ 1 Absatz 2 Satz 2), ist der Teil des Einfuhrzollrechts nicht wirksam, der das Überschreiten der Zollgrenze voraussetzt.

(4) Zollaussland ist das politische Ausland ohne die deutschen Zollanschlüsse, jedoch unter Einschluß deutscher Zollausschlüsse, die einem fremden Zollgebiet angeschlossen sind, und die hohe See.

II. Zollgrenze, Zollgebiet

§ 3

Zollgrenze

(1) Die Zollgrenze umschließt das Zollgebiet.

(2) Die Zollgrenze fällt mit der Reichsgrenze zusammen, soweit sie nicht Zollausschlüsse begrenzt oder Zollanschlüsse einbezieht und soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(3) Seezollgrenze ist die jeweilige Strandlinie. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Seezollgrenze an den Fluß- und Hafmündungen, er kann Abweichungen der Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie bestimmen.

§ 4

**Zollgrenzbezirk,
Zollbinnenlinie,
Zollbinnenland**

(1) Längs der Zollgrenze liegt der Zollgrenzbezirk. Die von der See her zugänglichen Binnengewässer, ihre Inseln und ihr Ufergelände in bestimmter Ausdehnung können zum Zollgrenzbezirk erklärt werden.

(2) Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmt der Oberfinanzpräsident durch Rechtsverordnung.

III. Zollausschlüsse

§ 5

(1) Zollausschlüsse sind

1. die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Teile von Seehäfen; sie führen die Bezeichnung Freihäfen,
2. die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Landgebiete an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets,
3. die Küstengewässer (Drei Seemeilen-Gebiet), soweit sie nicht in das Zollgebiet einbezogen sind (§ 3 Absatz 3),
4. die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässer (einschließlich der Inseln) und Wege längs der Reichsgrenze,
5. die Insel Helgoland.

(2) Zur Bildung neuer und zur Aufhebung bestehender Zollausschlüsse mit Ausnahme der im Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten bedarf es eines Reichsgesetzes. Den Umfang von Freihäfen kann der Reichsminister der Finanzen ändern. Er kann Binnengewässer und Wege längs der Reichsgrenze (Absatz 1 Ziffer 4) zu Zollausschlüssen erklären.

(3) In Zollausschlüsse können Zollstellen vorgeschoben werden. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

B. Auswirkung der Zollhoheit

I. Im Zollgebiet allgemein

§ 6

(1) Waren im Sinn des Zollrechts sind alle beweglichen Sachen. Zollbar sind Waren, für die ein Einfuhrzoll oder Ausfuhrzoll vorgesehen ist.

Waren,
Zollbarkeit,
Zollhängigkeit,
Zollgut, Freigut

(2) Waren, die in das Zollgebiet eingehen, werden mit dem Eingang über die Zollgrenze, Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, die zum Zollverkehr abgefertigt werden (§ 105), mit beendeter Zollabfertigung zollhängig. Waren, die im Zollgrenzbezirk (§ 4 Absatz 1) gefunden werden, sind zollhängig. Nicht zollhängig sind die über die Zollgrenze wechselnden frei

lebenden Tiere und die von der Bestellung befreiten (§ 13 Absatz 1 Satz 2) Waren mit Ausnahme des Strandguts.

(3) Zollgut sind alle zollhängigen Waren, Freigut alle anderen Waren. Zollgut befindet sich im Zollverkehr, Freigut im freien Verkehr.

(4) Zollgut kann nur durch Zollabfertigung in den freien Verkehr treten. Freigut wird Zollgut durch Abfertigung zu einem Zollverkehr oder durch Verbringung in eine Freizone (§ 98).

§ 7

Wirkungen der
Zollhängigkeit

(1) Zollgut kann ohne Rücksicht auf daran bestehende Rechte anderer durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden, wenn es einem Zollverfahren nicht zugeführt oder wenn die Durchführung des Zollverfahrens gefährdet ist. Die Sicherstellung kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

(2) Zollgut kann jeder Untersuchung unterworfen werden, die zur Ermittlung des Zollanspruchs erforderlich ist.

§ 8

Ende der
Zollhängigkeit

Die Zollhängigkeit erlischt — außer durch Untergang — durch Vernichten unter Zollaufsicht (§ 17), durch Übertritt des Zollguts in den freien Verkehr oder durch seinen Austritt aus dem Zollgebiet.

§ 9

Zollstraßen

(1) Zollstraßen sind die Eisenbahnen für den öffentlichen Eisenbahnverkehr und die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegebenen Landstraßen, Seehäfen und sonstigen Wasserstraßen. Alle anderen Zollgrenzübergänge gelten als Nebenwege.

(2) Zollgut darf von der Zollgrenze bis zur Grenzzollstelle nur auf der Zollstraße befördert, ausfuhrzollbare und ausfuhrverbotene Waren und Waren, die sich in einem Zollverkehr befinden, dürfen nur auf einer Zollstraße ausgeführt werden. Die Beförderung darf nicht willkürlich verzögert und die beförderten Waren dürfen nicht willkürlich verändert werden.

(3) Vom Zollstrafenzwang befreit ist die Beförderung von Luftzollgut und von Strandgut. Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister der Finanzen allgemein, die Grenzzollstelle im einzelnen Fall zulassen.

§ 10

(1) Schiffe, die dem Zollstrafenzwang unterliegen, dürfen Zollandungs-
plätze nur an Zollandungsplätzen anlegen.

(2) Zollandungsplätze sind die Seezollhäfen und die übrigen Häfen im Zollgrenzbezirk, an denen sich Zollstellen befinden. Der Oberfinanzpräsident kann durch Rechtsverordnung weitere Zollandungsplätze bestimmen und Teile anderer Häfen als Seezollhäfen von den Zollandungsplätzen ausschließen.

§ 11

(1) In das Zollgebiet einfliegende Luftfahrzeuge dürfen erst Zollflughäfen malig nur in einem Zollflughafen landen, aus dem Zollgebiet ausfliegende Luftfahrzeuge nur von einem solchen abfliegen. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Zollflughäfen sind die öffentlichen Flughäfen, in denen Flughafenzollstellen eingerichtet sind.

§ 12

(1) Zollgut darf nur während der Zollstunden ein- Zollstunden ausgeführt, ausfuhrzollbare Waren und ausfuhrverbotene Waren mit Ausfuhrbewilligung dürfen nur während der Zollstunden ausgeführt werden.

(2) Vom Zollstundenzwang befreit ist der fahrplanmäßige Eisenbahn-, Post-, Kraftfahrzeug- und Schiffsverkehr, der Seeverkehr, der Luftverkehr und jeder Reiseverkehr. Weitere Befreiungen kann der Reichsminister der Finanzen allgemein, die Grenzzollstelle im einzelnen Fall zulassen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als Reiseverkehr anzusehen ist.

Gestellung (1) Der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Amtsträgern des Zollgrenzschutzes (§ 39 Absatz 4) sind zu stellen

1. Zollgut einschließlich der im Zollgrenzbezirk gefundenen einfuhrzollbaren oder einfuhrverbotenen Waren,
2. ausfuhrzollbare und ausfuhrverbotene Waren, die ausgeführt oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt werden sollen.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Waren, die von der Gestellung befreit und daher bei der Einfuhr nicht Zollgut (§ 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1) sind.

(2) Wenn an der Zollgrenze ein Zollansageposten (§ 39 Absatz 3) besteht, ist Zollgut zunächst diesem zu stellen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Grenzzollstelle das Zollgut zu stellen und wie die Gestellung zu sichern ist.

(3) Zur Gestellung ist verpflichtet

1. bei Zollgut der Warenführer, d. h. wer die Waren befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt,
2. bei Fundgut der Finder,
3. bei ausfuhrzollbaren oder ausfuhrverbotenen Waren,
 - a) die ausgeführt oder in eine Freizone gebracht werden sollen, der Versender, d. h. wer die Waren für eigene Rechnung über die Zollgrenze oder in eine Freizone bringt oder bringen läßt,
 - b) die zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt werden sollen, der Antragsteller.

(4) Wenn sich an die Gestellung bei der Grenzzollstelle ein Zollverfahren nicht unmittelbar anschließt, hat der zur Gestellung Verpflichtete ein von ihm unterschriebenes Gestellungsverzeichnis abzugeben, das die Anschriften der Empfänger und Zahl, Art, Zeichen, Nummern und Rohgewicht der Packstücke

vollständig und deren Inhalt im allgemeinen angibt. Auf Verlangen der Zollstelle sind auch die Beförderungsurkunden vorzulegen. Der Finder braucht ein Bestellungsverzeichnis nicht abzugeben.

§ 14

(1) Fahrzeuge, Zug-, Reit- und Lasttiere werden nach der Bestimmung überholt, d. h. daraufhin geprüft, daß das gesamte Zollgut gestellt worden ist. Überholung
beim Eingang

(2) Die Führer der Beförderungsmittel haben die Überholung zu ermöglichen und dabei nach amtlicher Anordnung Hilfe zu leisten. Sie haben geheime Behältnisse unaufgefordert anzugeben. Die Fahrzeugführer haben auf Verlangen Beschreibungen der Fahrzeuge, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und sonstige das Fahrzeug betreffende Urkunden vorzulegen.

(3) Schiffe dürfen, bevor sie überholt sind, mit dem Land oder mit anderen Fahrzeugen nicht in Verbindung treten. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 15

(1) Gestellte Waren (§ 13 Absatz 1) und sichergestellte Waren (§ 7 Absatz 1) nimmt die Zollstelle in Besitz oder beläßt sie dem Warenführer oder gibt sie einem anderen in Besitz. Besitz

(2) Für Beschädigung und Verlust von Waren in ihrem unmittelbaren Besitz haftet die Reichsfinanzverwaltung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unentgeltliche Verwahrung.

(3) Für die Belassung von Waren im Besitz der Zollstelle können Fristen gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist veranlaßt die Zollstelle, daß die Waren auf Kosten und Gefahr des Zollbeteiligten (§ 71) für diesen zu einem Zollager abgefertigt, in einen Freihafen ausgeführt oder sonst aus dem Besitz der Zollstelle entfernt werden.

(4) Waren im Besitz der Zollstelle, bei denen Verderb oder Wertminderung droht oder deren Aufbewahrung, Pflege oder

Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursacht, können veräußert werden. Sichergestellte Waren (§ 7 Absatz 1) können auch ohne diese Voraussetzungen veräußert werden, es sei denn, daß die Durchführung des Zollverfahrens gesichert wird. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zwangsvollstreckung in Sachen sind sinngemäß anzuwenden. Die Veräußerung ist, wenn möglich, den Beteiligten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(5) Der Warenführer oder derjenige, dem die Zollstelle die Waren in Besitz gegeben hat (Absatz 1), haftet für den Zoll von Waren, die bis zum Beginn des Zollverfahrens abhanden gekommen sind, nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz.

§ 16

Zollverkehr (1) Zollgut darf im Zollgebiet nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen befördert, gelagert, veredelt oder verwendet werden.

(2) Zollbeförderung ist das Bewegen von Zollgut innerhalb des Zollgebiets.

(3) Zollagerung ist das Bewahren von Zollgut in Lagern mit Einschluß der Lagerbehandlung. Lagerbehandlung ist das Umpacken, Umfüllen, Teilen, Sondern und jedes Behandeln, das die Waren davor schützen soll, durch das Lagern Schaden zu nehmen. Umpacken, Umfüllen, Teilen und Sondern sind verboten, wenn dadurch Zollvorteile entstehen.

(4) Zollveredelung ist das über eine Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeiten oder Verarbeiten von Zollgut, das zum Absatz in das Zollaussland bestimmt ist. Zollveredelung ist auch das Ausbessern von Zollgut.

(5) Zollverwendung ist der vorübergehende Gebrauch von Zollgut ohne wesentliche Wertminderung, seine Verwendung als Muster, Vorbild, Meß- und Marktgut, Ausstellungsgut, Losungsgut, Widmungsgut (Verwendung unter Zollsicherung im Zollsicherungsverkehr).

§ 17

Zollgut darf unter Zollaufsicht vernichtet, in nicht zollbares Zollgut oder in Zollgut umgewandelt werden, das einem geringeren Zollsatz unterliegt. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts in lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

Vernichtung
und Umwandlung
von Zollgut

II. Im Zollgrenzbezirk

§ 18

(1) Im Zollgrenzbezirk dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern von der Zollgrenze, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamts Wege, Bauten über und unter der Erde, Einfriedungen, Vertiefungen, Landungsstege, Übergänge, Brücken und Föhren angelegt, Bäume und Sträucher gepflanzt und abgeholzt, Holz, Steine, Erde, Sand und ähnliches angehäuft werden. Die Entfernung von 100 oder 50 Metern rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der See von der regelmäßigen Strandlinie. Das Hauptzollamt kann die Benutzung der genannten Anlagen beschränken, wenn sie den Schutz der Zollgrenze erschweren oder Zollstraftaten oder Bannbruch erleichtern oder wenn der Berechtigte eine Zollstraftat oder einen Bannbruch begangen hat. Anlagen, die ohne Zustimmung des Hauptzollamts hergestellt werden, sind auf sein Verlangen zu beseitigen. Bei haupolizeilich genehmigungspflichtigen Anlagen darf die haupolizeiliche Genehmigung nur mit Zustimmung des Hauptzollamts erteilt werden. Diese Zustimmung ersetzt die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung.

Grundstücke

(2) Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Anlagen im Zollgrenzbezirk beseitigt werden, die zu dem Zweck errichtet sind, den Schutz der Zollgrenze zu erschweren oder Zollstraftaten oder Bannbruch zu erleichtern.

(3) Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer haben nach Anordnung des Hauptzollamts zur Ausübung der Grenzüberwachung das Begehen der Zollgrenze und des Ufers von Grenzgewässern, soweit erforderlich, durch Freilassen eines

Grenzpfads, durch Herrichten von Durchlässen oder Übergängen an Einfriedungen und durch Überbrücken von Wassergräben zu ermöglichen. Sie haben Verbesserungen zu dulden, die die Reichsfinanzverwaltung auf eigene Kosten an Grenzpfad, Durchlässen, Übergängen und Brücken vornimmt.

(4) Innerhalb des Grenzstreifens von 100 oder 50 Metern (Absatz 1) müssen Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer dulden, daß das Hauptzollamt zur Verhinderung unerlaubten Warenverkehrs über die Zollgrenze Anlagen wie Sperren und Hindernisse, außerdem Schutzhütten, Unterstände u. dgl. errichtet. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Grundstücksbesitzer an dicht an der Zollgrenze gelegenen Gebäuden die Fenster vergittern und Ausgänge zur Zollgrenze verschließen und sichern.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 wird eine Entschädigung nicht gewährt. Gegen Verfügungen des Hauptzollamts auf Grund der Absätze 1 bis 4 ist die Beschwerde nach der Reichsabgabenordnung gegeben.

(6) Das Hauptzollamt kann Anordnungen, die es auf Grund der Absätze 1 bis 4 getroffen hat, nach der Reichsabgabenordnung erzwingen. Wenn das Hauptzollamt die Anordnungen auf Kosten des Grundstücksbesitzers ausführen läßt, schulden Grundstücksbesitzer und Grundstückseigentümer die Kosten hierfür als Gesamtschuldner. Diese Kosten werden vom Grundstücksbesitzer und vom Grundstückseigentümer im Verwaltungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Wehranlagen und Übungsplätze der Wehrmacht, auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn und auf den Zollgrenzbezirk an Freihäfen.

§ 19

Zollgrenzschutz und Grundstücke

Die Amtsträger des Zollgrenzschutzes dürfen im Zollgrenzbezirk sämtliche Grundstücke außer Gebäuden und solchen umschlossenen Grundstücken, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind, im Dienst jederzeit betreten. Sie dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allge-

meinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst zu Fuß, zu Pferd und mit Fahrzeugen benutzen. Sie sind von der Beachtung der polizeilichen Verkehrsvorschriften befreit, soweit es die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erfordert. Für die Nachschau gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 20

(1) Ist die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk geboten und werden die erforderlichen Grundstücke nicht oder nicht zu angemessenem Preis zur Verfügung gestellt, so können das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken durch Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Beschränkung umfaßt die Einräumung von Wegerechten, Wasserrechten und ähnlichen für die Benutzung der Zollbauten erforderlichen Rechten. Der Reichsminister der Finanzen stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest. Enteignung

(2) Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Enteignungsvorschriften.

§ 21

(1) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Anruf der Amtsträger des Zollgrenzschutzes zu halten, die Überholung von Packstücken, Behältnissen, Tieren und Fahrzeugen, auch die körperliche Durchsuchung zu dulden und den zollredlichen Besitz mitgeführter Waren auf Verlangen nachzuweisen. Er hat Ladungs- und Zollurkunden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Schiffsführer haben auf Anruf Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Personen,
Fahrzeuge

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.

(3) Die Betroffenen haben den zolldienstlichen Anordnungen nachzukommen. Amtshandlungen, die nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden können, körperliche Durchsuchungen auch

auf Antrag der Betroffenen, werden bei der nächsten Zollstelle oder einer sonstigen Amtsstelle vorgenommen. Männliche Personen können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen am Körper verborgen halten.

§ 22

Ausweisungspflicht,
Aufenthalts-
verbot

Personen, die auf Wegen oder im Gelände des Grenzstreifens von 100 oder 50 Metern (§ 18 Absatz 1) angetroffen werden, haben sich gegenüber den Amtsträgern des Zollgrenzschutzes auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und den dienstlichen Anordnungen der Amtsträger Folge zu leisten.

§ 23

Waren, Betriebe

(1) Schiffe dürfen ein- oder ausfuhrverbotene sowie zollbare und verpackte nichtzollbare Waren des freien Verkehrs ohne Erlaubnis der Zollstelle nur an Zolllandungsplätzen (§ 10) löschen und laden.

(2) Der Oberfinanzpräsident kann

1. anordnen, daß bestimmte Waren des freien Verkehrs nur während bestimmter Tagesstunden und mit amtlichen Urkunden befördert werden dürfen, die sie als Freigut ausweisen,
2. das Erwerben und Veräußern von Waren im Umherziehen verbieten oder beschränken,
3. den stehenden Gewerbebetrieb, in dem Waren umgesetzt werden, den landwirtschaftlichen Betrieb und die Tierhaltung unter Zollaufsicht stellen, insbesondere die Inhaber zur Buchführung verpflichten,
4. die Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs, in dem Waren umgesetzt werden, und die gewerbmäßige Erzeugung und Verarbeitung bestimmter Waren von der Zustimmung des Hauptzollamts abhängig machen,
5. für bestimmte Waren, insbesondere für Vieh, Kennzeichnung und Buchführung allgemein anordnen,

6. den Marktverkehr unter Zollaufsicht stellen,
 7. die Versendung von Waren aus dem Zollgrenzbezirk in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen.
- (3) Die Anordnungen nach Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 und 7 können auf Personen und Betriebe beschränkt werden, die verdächtig sind, Schmuggelgut zu lagern oder abzusetzen.

III. Im Zollbinnenland

§ 24

- (1) Der Oberfinanzpräsident kann anordnen, daß
1. bestimmte Waren über den Zollgrenzbezirk hinaus bis zum Bestimmungsort nur mit amtlichen Urkunden (§ 23 Absatz 2 Ziffer 1) befördert werden dürfen,
 2. Gewerbetreibende, Landwirtschafttreibende und Tierhalter, die ständig unter Ziffer 1 fallende Waren einführen oder aus dem Zollgrenzbezirk beziehen, Buch zu führen und den Nachweis der Freiguteigenschaft zu erbringen haben.
- (2) Die Anordnungen nach Absatz 1 Ziffer 2 können auf Personen und Betriebe beschränkt werden, die verdächtig sind, Schmuggelgut zu lagern oder abzusetzen.

Verkehrs-
beschränkungen

§ 25

In Anlagen, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden, und auf Schiffen, die aus dem Zolllausland oder aus Zolllaus-
schlüssen kommen oder dorthin fahren oder die im Zollgebiet
Zollgut befördern, können Personen, die verdächtig sind, Zoll-
gut unter der Kleidung oder sonst am Körper verborgen zu
halten, am Körper durchsucht werden.

Körperliche
Durchsuchung

§ 26

(1) Der Oberfinanzpräsident kann anordnen, daß die vom
Zolllausland her zu Wasser zugänglichen Binnengewässer, ihre
Inseln und ihr Ufergelände in bestimmter Ausdehnung einer
verschärften Überwachung durch den Zollgrenzschutz unterliegen.

Überwachung
von Gewässern

(2) In den Gebieten, die der verschärften Überwachung unterliegen, haben Schiffsführer und Personen, die von Schiffen kommen oder sich zu solchen begeben, auf Anruf der Amtsträger des Zollgrenzschutzes zu halten, die Überholung von Packstücken, Behältnissen, Tieren und Fahrzeugen und die körperliche Durchsuchung zu dulden und den zollredlichen Besitz mitgeführter Waren auf Verlangen nachzuweisen. Schiffsführer haben auf Anruf Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. § 21 Absatz 3 findet Anwendung.

(3) Der Oberfinanzpräsident kann anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.

IV. In den Zollausschlüssen

1. In den Freihäfen

§ 27

Grundstücke

(1) Bauten jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, erheblich in ihrer Bauart geändert oder anderer Verwendung zugeführt werden. Die Beschränkung gilt nicht für Bauten des Reichs, der Länder und der Gemeinden, jedoch müssen Baupläne einen Monat vor Baubeginn dem Hauptzollamt mitgeteilt werden. § 18 Absatz 1 Sätze 5 und 6 sind anzuwenden.

(2) Grundstücke und Räume dürfen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und nur mit Zustimmung des Hauptzollamts an andere überlassen werden. Das Hauptzollamt kann die Zustimmung widerrufen. Überlassungsverträge des Reichs, der Länder und der Gemeinden unterliegen der Beschränkung nicht, müssen aber dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß mitgeteilt werden.

§ 28

Verbrauch und Gebrauch von Waren

(1) Der Verbrauch und der ständige Gebrauch von unverzollten Waren und von Waren, für die der Zoll erlassen oder vergütet worden ist, ist in Freihäfen verboten mit Ausnahme der Fälle, in denen er außerhalb der Freihäfen im Zollgebiet gestattet ist.

(2) Im alten Freihafen Hamburg dürfen unverzollte Waren und Waren, für die der Zoll erlassen oder vergütet worden ist, zu gewerblichen Zwecken verbraucht und gebraucht werden.

§ 29

(1) Waren dürfen unbeschadet polizeilicher oder anderer **Waren-**
Vorschriften ein-, aus- und umgeladen, gelagert, umgepackt, **behandlung**
umgefüllt, geteilt und gesondert werden. Umpacken, Umfüllen,
Teilen und Sondern sind verboten, wenn dadurch Zollvorteile
entstehen.

(2) Waren dürfen vernichtet oder unter Zollaufsicht in nicht
zollbare Waren oder in Waren umgewandelt werden, die einem
geringeren Zollsatz unterliegen. Die Umwandlung ist nur zu-
lässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren in
lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Der Oberfinanzpräsident, im Freihafen Hamburg der
Reichsstatthalter in Hamburg, kann Ausnahmen von Absatz 1
Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zulassen.

§ 30

(1) Schiffe dürfen unbeschränkt gebaut, ausgebessert und **Bearbeitung,**
ausgerüstet werden. Andere gewerbliche Betriebe dürfen nur **Verarbeitung**
dann zugelassen werden, wenn für die Verwendung der aus **von Waren**
dem Zollaussland zu beziehenden Stoffe die Voraussetzungen
des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 Satz 2 gilt nicht für
den alten Freihafen Hamburg. Für Betriebswerkstätten des
Reichs, der Länder und der Hafenverwaltungen erläßt der
Reichsminister der Finanzen besondere Anordnungen.

§ 31

(1) Es ist verboten, Waren im Umherziehen zu erwerben und **Warenhandel**
zu veräußern und Warenbestellungen zu suchen.

(2) Es ist verboten, Waren in kleinen Mengen entgeltlich
oder unentgeltlich abzugeben oder zu erwerben.

(3) Der Handel mit Schiffsbedarf darf nur mit schriftlicher
Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden.

§ 32

Personen

(1) In den Freihäfen dürfen nur Personen wohnen, die sich wegen der Art ihrer Berufstätigkeit dort aufhalten müssen. Sie bedürfen der Erlaubnis des Hauptzollamts.

(2) Das Hauptzollamt kann das Wohnen im Freihafen, die Beschäftigung im Freihafen oder das Betreten des Freihafens Personen untersagen, die nicht die nötige Gewähr für die Sicherheit der Reichsabgaben bieten, insbesondere wegen Steuerstraftaten, Devisenvergehen oder Eigentumsvergehen rechtskräftig bestraft sind.

(3) In Wohnungen dürfen Waren gewerbmäßig weder hergestellt noch gelagert oder gehandelt werden.

§ 33

Zollaufsicht

Wer sich mit dem Lagern, Bearbeiten oder Verarbeiten von Waren oder dem Handel mit Waren befaßt, hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren derart Buch zu führen, daß der Lagerbestand jederzeit ersichtlich ist. Solche Betriebe stehen unter Zollaufsicht.

2. In den ausgeschlossenen Landgebieten an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets

§ 34

Verkehrs-
beschränkungen

Nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Zollgebiets und der ausgeschlossenen Landgebiete an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets kann der Reichsminister der Finanzen den Warenverkehr und gewerbliche Betriebe in diesen Zollausschlüssen Beschränkungen unterwerfen.

3. In den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern und Wegen längs der Reichsgrenze

§ 35

Verkehrs-
beschränkungen

In den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern längs der Reichsgrenze hat der Schiffsführer auf Auffor-

derung von Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu halten oder beizudrehen. Er hat den Amtsträgern zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, die Ladungs- und Zollurkunden einzusehen und das Schiff zu überholen.

§ 36

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Schiffe mit zollbaren Waren sich dem Strand oder Ufer nur bis auf bestimmte Entfernung nähern dürfen.

(2) Es ist verboten, in den nicht in das Zollgebiet einbezogenen Küstengewässern und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern zollbare Waren zu versenken, zu verankern, treiben zu lassen, sie auf Rissen, Felsen oder Sanden niederzulegen. Unberührt bleiben die Erfordernisse der Fischerei, Austernfischerei u. dgl.

§ 37

Auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Wegen längs der Reichsgrenze hat der Fahrzeugführer auf Aufforderung von Amtsträgern des Zollgrenzschutzes zu halten und die Beförderungsurkunden vorzulegen.

4. Auf der Insel Helgoland

§ 38

Der Reichsminister der Finanzen kann den Warenverkehr und gewerbliche Betriebe auf der Insel Helgoland Beschränkungen unterwerfen. Verkehrsbeschränkungen

C. Ausübung der Zollhoheit

I. Zollbehörden

§ 39

(1) Die Zollverwaltung bildet einen Teil der Reichsfinanzverwaltung. Ihr Aufbau richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Gliederung

(2) Zollbehörden sind alle Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll. Zollstellen sind die Hauptzollämter,

Zollämter und Zollzweigstellen. Die Zollstellen sind Grenzzollstellen, soweit über sie ein unmittelbarer Warenverkehr mit dem Zollaussland oder mit den Zollausschlüssen stattfindet, sonst Binnenzollstellen.

(3) Wo die Grenzzollstellen nicht nahe genug an der Zollgrenze liegen, sind Zollansageposten an der Zollgrenze errichtet.

(4) Die Bezirkszollkommissare und Zollaufsichtsstellen für den Grenzaufsichtsdienst mit ihren Vorgesetzten, wenn diese im Zollgrenzbezirk dienstlich tätig sind, bilden den Zollgrenzschutz. Zum Zollgrenzschutz gehören auch die Amtsträger der Grenzzollstellen, Ansageposten und des Zollfahndungsdienstes, wenn sie im Zollgrenzschutz tätig werden.

(5) Für den Freihafen Hamburg ist das Freihafenamt Hamburg Hauptzollamt im Sinn der §§ 27 bis 33. Im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Freihafenamts als Hauptzollamt tritt an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten der Reichsstatthalter in Hamburg.

§ 40

Befugnisse,
Amtsstunden,
Amtsplatz

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Zollstellen regelt der Reichsminister der Finanzen. Er kann die Verzollung bestimmter Waren zu bestimmten Zollsätzen auf bestimmte Zollstellen beschränken. Die Befugnisse sind aus dem Amterverzeichnis zu ersehen.

(2) Der Oberfinanzpräsident setzt nach dem Verkehrsbedürfnis die Amtsstunden der Zollstellen fest und bestimmt den für die Durchführung des Zollverfahrens erforderlichen Amtsplatz.

§ 41

Zollgrenzschutz

(1) Der Zollgrenzschutz sichert die Zollgrenze und überwacht den Warenverkehr im Zollgrenzbezirk und in den Zollausschlüssen.

(2) Der Zollgrenzschutz ist bewaffnet. Er trägt im Dienst Uniform oder nach Anordnung bürgerliche Kleidung.

§ 42

Waffengebrauch

Der Waffengebrauch im Zolldienst wird durch besonderes Gesetz geregelt.

II. Beistandspflicht

§ 43

(1) Die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zum Beistand gegenüber den Finanzämtern verpflichteten Behörden und berufsständischen Vertretungen und die vom Reichsminister der Finanzen zu Zollhilfsorganen bestellten dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen haben Bedienstete, die einer Zollstraftat oder eines Bannbruchs überführt sind, auf Antrag des Hauptzollamts von jeder Verwendung im Zollverfahren auszuschließen.

Allgemeines

(2) Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben bei Erfüllung ihrer Beistandspflicht die Befugnisse aus §§ 19 und 21.

§ 44

Reichsbahn, Reichspost und die im § 43 Absatz 1 genannten Verkehrsunternehmen haben

Besondere
Pflichten der
Verkehrs-
unternehmen

1. für die Abfertigung der von ihnen zu befördernden Personen und Waren und für die einstweilige Niederlegung der Waren die vom Oberfinanzpräsidenten als nötig bezeichneten Anlagen und Behelfe wie Rampen, Räume, Büro- und Kassenräume, Lagerplätze, Brücken, Wiegegeräte unentgeltlich zu stellen, sie erhalten, reinigen und, soweit erforderlich, beleuchten, heizen und abschließen zu lassen,
2. Unterkunft für die Abfertigungsbeamten gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern,
3. ihre Beförderungsmittel nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen zollsicher einzurichten,
4. die zollamtliche Überholung oder Bewachung ihrer Beförderungsmittel während des Betriebs zu jeder Zeit zu ermöglichen und zu dulden,

5. die mit der Zollaufsicht über ihren Verkehr betrauten Zollbeamten in Ausübung des Dienstes unentgeltlich zu befördern und ihnen im Dienst den Zutritt zu Anlagen und Gebäuden unentgeltlich zu gestatten,
6. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahrpläne über den grenzüberschreitenden Verkehr rechtzeitig mitzuteilen.

Zweiter Teil: Zollschuldrecht

A. Entstehung der Zollschuld

§ 45

Einfuhr

- (1) Die Einfuhrzollschuld entsteht unbedingt dadurch, daß
 1. zollbares Zollgut zum freien Verkehr abgefertigt wird oder
 2. über zollbares Zollgut erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wäre es im freien Verkehr.
- (2) Die Einfuhrzollschuld entsteht bedingt dadurch, daß zollbares Zollgut zum Zollvormerkverkehr (§ 101) abgefertigt wird. Die Zollschuld wird unbedingt durch die Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr. Die bedingte Zollschuld fällt dadurch weg, daß das Zollgut wiedergestellt wird. Im Zollsicherungsverkehr (§ 16 Absatz 5) wird die Zollschuld unbedingt, wenn die Voraussetzungen für die Zollbefreiung wegfallen. Sie fällt im Zollsicherungsverkehr dadurch weg, daß das Zollgut ordnungsgemäß verwendet wird und, soweit der Reichsminister der Finanzen nicht Ausnahmen zuläßt, die Überwachungsbestimmungen über den Bezug, die Lagerung und Verwendung des Zollguts beachtet werden.
- (3) Die Einfuhrzollschuld entsteht teils unbedingt, teils bedingt dadurch, daß Zollgut zu einem ermäßigten Zollsatz zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt wird. Der bedingte Teil der Zollschuld, der in dem Unterschied zwischen dem vollen und dem

ermäßigten Zoll besteht, wird unbedingt, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes wegfallen.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 entsteht die Einfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem erstmalig vorschriftswidrig über das Zollgut verfügt wird, sonst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollstelle das abgefertigte Zollgut dem Zollbeteiligten (§ 71) überläßt.

(5) Geht Zollgut aus einem Zollvormerkverkehr ohne Zollabfertigung ordnungsgemäß in einen anderen Zollvormerkverkehr über, so geht die bedingte Einfuhrzollschuld auf den Erwerber über.

(6) Geht Zollgut aus einem Zollvormerkverkehr mit Zollvormerkrechnung (§ 101 Absatz 2) ohne Zollabfertigung ordnungsgemäß in einen Zollsicherungsverkehr über, in dem es zu einem ermäßigten Zollsatz verwendet werden darf, so wird der dem ermäßigten Zollsatz entsprechende Teil der Einfuhrzollschuld unbedingt. Der bedingt bleibende Teil der Zollschuld geht auf den Erwerber über.

§ 46

(1) Die Ausfuhrzollschuld entsteht unbedingt dadurch, daß Ausfuhr
ausfuhrzollbare Waren des freien Verkehrs

1. zur Ausfuhr oder zu einem Zollverkehr zollamtlich abgefertigt werden oder
2. ohne Zollabfertigung über die Zollgrenze oder in eine Freizone gebracht werden.

(2) Die Ausfuhrzollschuld entsteht bedingt dadurch, daß ausfuhrzollbare Waren zum Zwischenlandsverkehr (Beförderung, Veredelung oder Verwendung außerhalb des Zollgebiets) abgefertigt werden. Die Zollschuld wird unbedingt, wenn die Waren nicht innerhalb der von der Zollstelle bestimmten Frist wiedergestellt werden. Sie fällt dadurch weg, daß die Waren innerhalb der Wiedergestellungsfrist wiedergestellt werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 entsteht die Ausfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze oder in die Freizone gebracht werden, sonst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die abgefertigten Waren dem Zollbeteiligten überläßt.

B. Zollschuldner

§ 47

Einfuhr

(1) Einfuhrzollschuldner ist,

1. wer die Abfertigung des Zollguts zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr beantragt (§ 45 Absatz 1 Ziffer 1, Absätze 2 und 3),
2. wer über Zollgut erstmalig vorschriftswidrig verfügt (§ 45 Absatz 1 Ziffer 2),
3. der Erwerber, auf den die bedingte Zollschuld im Fall des § 45 Absätze 5 und 6 übergeht.

(2) Wenn Zollgut aus einem Zollvormerkverkehr mit Zollvormerkrechnung ohne Zollabfertigung ordnungsgemäß in einen Zollsicherungsverkehr übergeht, ist Zollschuldner für die nach § 45 Absatz 6 unbedingt werdende Zollschuld der Inhaber des Zollvormerkverkehrs.

§ 48

Ausfuhr

(1) Ausfuhrzollschuldner ist,

1. wer die Abfertigung ausfuhrzollbarer Waren zur Ausfuhr, zum Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr beantragt (§ 46 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2),
2. für nicht zur Zollabfertigung gestellte ausfuhrzollbare Waren (§ 46 Absatz 1 Ziffer 2) der Versender (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3 a).

(2) Neben dem Zollschuldner haftet der Warenführer für den Ausfuhrzoll, wenn er ausfuhrzollbare Waren, die nicht zollamtlich abgefertigt sind, über die Zollgrenze oder in eine Freizone bringt und die Ausfuhrzollbarkeit nach der Beschaffenheit der Sendung oder aus den Beförderungsurkunden erkannt hat oder erkennen mußte.

C. Bemessung der Zollschuld

§ 49

(1) Der Einfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben (Zollgewicht, Maß, Stück, Wert) des Zolltarifs erhoben. Zolltarif

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Zolltarif im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ändern.

(3) Der Zolltarif wird nach den Durchführungsvorschriften zum Zolltarif ausgelegt. Diese haben die gleiche verbindliche Kraft wie der Zolltarif selbst.

(4) Für Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

§ 50

(1) Der Ausfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben der Ausfuhrzollliste erhoben. Ausfuhrzollliste

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausfuhrzollliste im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ändern.

§ 51

Von beschädigtem Strandgut, das nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt und öffentlich versteigert wird, kann auf Antrag des Zollbeteiligten ein Zehntel des Versteigerungserlöses als Zoll erhoben werden. Strandgutzoll

§ 52

(1) Gebrauchte Waren werden, soweit nicht Sondervorschriften gelten, wie neue verzollt. Gebrauchte, zerbrochene, abgenutzte und verdorbene Waren, Abfälle

(2) Zerbrochene und abgenutzte Waren werden, soweit nicht für zerbrochene Waren besondere Tarifvorschriften bestehen, wie die Rohstoffe behandelt, aus denen sie hergestellt sind, wenn sie nur ebenso wie die Rohstoffe verwendet werden können oder wenn jede andere Verwendung durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird.

(3) Einfuhrzollbare verdorbene Waren, die zu Dünge Zwecken bestimmt sind, werden zollfrei gelassen, wenn jede andere Verwendung ausgeschlossen erscheint oder durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird.

(4) Abfälle, die als solche im Zolltarif nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe behandelt, von denen sie herkommen, wenn sie nur ebenso wie die Rohstoffe verwendet werden können oder wenn jede andere Verwendung durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird. Einfuhrzollbare Abfälle, die zu Dünge Zwecken bestimmt sind, werden zollfrei gelassen, wenn jede andere Verwendung ausgeschlossen erscheint oder durch Zollmaßnahmen ausgeschlossen wird. Einfuhrzollbare Abfälle, Nebenerzeugnisse und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen oder zur Verwendung als Rohstoffe bei der Herstellung von Waren bestimmt sind, können mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen unter Zollsicherung zollfrei gelassen werden.

§ 53

Wert

Wert ist der Erwerbspreis zur Zeit der Entstehung der Zollschuld, d. h. das tatsächlich dem Lieferer geschuldete Entgelt, abzüglich des darin etwa enthaltenen Zolls. Wenn ein Erwerbspreis nicht vorhanden ist, ist Wert der Preis, den ein Wiederverkäufer am Ort und zur Zeit der Entstehung der Zollschuld für den Erwerb von Waren gleicher oder ähnlicher Art ohne Einrechnung des Zolls aufwenden müßte. Dem Wert sind die bis zur Entstehung der Zollschuld entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten hinzuzurechnen, soweit sie nicht in ihm bereits enthalten sind. Der Reichsminister der Finanzen kann Durchschnittswerte festsetzen.

§ 54

Vertragszoll

(1) Durch Staatsverträge können niedrigere Zollsätze als die des Zolltarifs (Vertragszollsätze) bestimmt und einfuhrzollbare Waren für zollfrei erklärt werden.

(2) Die Vertragszollsätze und die vertragsmäßigen Zollbefreiungen gelten auch

1. für die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse,
2. für deutsche Erzeugnisse, die aus dem Zollgebiet ausgeführt sind und ohne Veränderung wiedereingeführt werden,
3. für Waren, die aus einem Zollveredelungsverkehr zu einem neuen Zollverkehr abgefertigt sind, wenn nach § 56 Absatz 1 Deutschland Herstellungsland ist,
4. für Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu einem Zollverkehr abgefertigt sind (§ 105).

(3) Die Vertragszollsätze und vertragsmäßigen Zollbefreiungen werden auf Zollgut, über das vorschriftswidrig so verfügt ist, als wäre es im freien Verkehr, nicht angewendet.

§ 55

(1) Gegenüber Staaten, mit denen das Deutsche Reich nicht Obertarif in einem handelsvertraglichen Verhältnis steht oder die deutsche Waren ungünstiger behandeln als die Waren anderer Länder, kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung an Stelle des Zolltarifs den Obertarif ganz oder zum Teil anwenden lassen. Zollzuschläge, die nur im Zolltarif enthalten sind, werden vom Grundzoll des Obertarifs erhoben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Obertarif im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ändern.

(3) Soweit Zollsätze des Obertarifs anzuwenden sind, gelten sie ohne Rücksicht auf das Herstellungsland auch für Zollgut, über das vorschriftswidrig so verfügt ist, als wäre es im freien Verkehr.

§ 56

(1) Für die Anwendung des Zollsatzes ist Herstellungsland Herstellungsland einer Ware, an deren Herstellung mehrere Länder beteiligt sind,

das Land, in dem die Ware die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren hat.

(2) Für Waren, die nach der Verkehrsauffassung nicht den Boden- oder Gewerbszeugnissen zugerechnet werden (wie Gegenstände mit Altertumswert, Gemälde, graphische und plastische Kunstwerke), ist Herstellungsland das Herkunftsland.

§ 57

**Ausnahme-
zollsätze**

Wenn das Verzollungsverfahren für Waren, deren Verzollung der Reichsminister der Finanzen nach § 40 Absatz 1 beschränkt hat, bei einer nicht befugten Zollstelle beantragt wird, ist der höchste nach der Liste der Abfertigungsbeschränkungen für die Waren in Betracht kommende Zollsatz anzuwenden. Die Verzollung zu einem anderen als dem höchsten Zollsatz ist zulässig, wenn die Gattung der Waren auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund von Mustern oder Proben von einer befugten Zollstelle ermittelt wird.

§ 58

**Maßgebender
Zeitpunkt
1. Zollvorschriften**

(1) Die Zollschuld bemißt sich für Zollgut nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des gestellten und angemeldeten Zollguts zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr gelten, für ausfuhrzollbare Waren nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der gestellten und angemeldeten Waren zur Ausfuhr, zu einem Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr gelten.

(2) Für nicht gestellte Waren bemißt sich die Zollschuld nach den Zollvorschriften, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld (§ 45 Absatz 4, § 46 Absatz 3) gelten. Wenn für die Entstehung der Zollschuld nur ein Zeitraum ermittelt worden ist, bemißt sich die Zollschuld nach dem Zeitpunkt, der den höchsten Zollbetrag ergibt.

(3) Für Zollrechnungsgut (§ 101 Absatz 2 Satz 1) bemißt sich bei einer Änderung der Zollvorschriften die Zollschuld für den im Zeitpunkt der Änderung noch im Zollverkehr befindlichen Warenbestand nach den neuen Vorschriften.

§ 59

Die Zollschuld bemißt sich nach der Menge und der Beschaffenheit der Waren in dem Zeitpunkt, der für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist (§ 58).

2. Menge und Beschaffenheit der Waren

§ 60

Für Veredelungsgut, das aus einem Zollveredelungsverkehr unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung (§ 100) zum freien Verkehr abgefertigt wird, und für Veredelungsgut, das aus einem Zollveredelungsverkehr im Zollvormerkverfahren (§ 101) in den freien Verkehr entnommen oder zum freien Verkehr abgefertigt wird, bemißt sich die Zollschuld nach dem Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des unveredelten Zollguts zur Veredelung und nach dessen Menge und Beschaffenheit in diesem Zeitpunkt. Für Abfälle kann der Reichsminister der Finanzen Abweichungen bestimmen.

3. Besonderheiten für Veredelungsgut

§ 61

(1) Die Zollschuld gewichtszollbarer Waren bemißt sich nach ihrem Zollgewicht (Roh-, Rein- oder Eigengewicht). Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, ist Zollgewicht für Waren

Zollgewicht

1. mit einem Grundzollsatz bis zu 6 Reichsmark für 1 Doppelzentner das Rohgewicht,
2. mit einem Grundzollsatz von mehr als 6 Reichsmark für 1 Doppelzentner das Reingewicht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann für Waren, die zu Wasser eingegangen oder befördert sind, das Zollgewicht abweichend von Absatz 1 bestimmen, wenn das Warengewicht sich durch Schiffsunfall vermehrt hat.

§ 62

Rohgewicht,
Tara,
Reingewicht,
Eigengewicht,
Tarazuschlag-
sätze,
Tarasätze und
Zusatztarasätze

(1) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Tara ist das Gewicht der Versandumschließungen. Reingewicht ist das Rohgewicht nach Abzug der Tara. Bei nichtflüssigen Waren gehört das Gewicht der verkehrsüblichen Aufbewahrungsumschließungen stets zum Reingewicht ohne Rücksicht darauf, ob besondere Versandumschließungen vorhanden sind. Bei Flüssigkeiten gehört das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen zum Reingewicht. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen.

(2) Für Waren, die nach dem Rohgewicht zollbar sind und unverpackt oder in nichthandelsüblichen Versandumschließungen ein- oder ausgehen, können Zuschläge in Hundertteilen des Eigengewichts oder Reingewichts bestimmt werden, die zusammen mit diesen Gewichten das Zollgewicht der Waren bilden (Tarazuschlagsätze).

(3) Für Flüssigkeiten, die in Fahrzeugen ohne Umschließungen oder in nichthandelsüblichen unmittelbaren Versandumschließungen ein- oder ausgehen, können Tarazuschlagsätze bestimmt werden, die zusammen mit dem Eigengewicht das Zollgewicht der Flüssigkeiten bilden.

(4) Für handelsübliche Umschließungen können Tarasätze und Zusatztarasätze bestimmt werden.

(5) Die Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze enthalten der Taratarif und die Tarabestimmungen

§ 63

Verbindliche
Zollauskunft

Über Zollsätze erteilt der Oberfinanzpräsident auf Antrag verbindliche Zollauskunft.

D. Fälligkeit, Zahlungsausschub und Verzinsung der Zollschuld

§ 64

Fälligkeit

Die unbedingte Zollschuld wird mit ihrer Entstehung fällig, die bedingte Zollschuld mit ihrem Unbedingtwerden. Für den

Zollvormerkverkehr mit Zollvormerkrechnung (§ 101 Absatz 2 Satz 1) kann der Reichsminister der Finanzen Zahlungsfristen bestimmen.

§ 65

(1) Zahlungsausschub kann für Zölle auf längstens drei Monate gewährt werden. Zahlungsausschub,
Verzinsung

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen und für die daraus hergestellten Mälzerei- und Mälzereierzeugnisse vom Zahlungsausschub ausschließen; das gleiche gilt für die im Zollvormerkverkehr geschuldeten Zollbeträge. Er kann bestimmen, daß bei Zollagerung der im Satz 1 Halbsatz 1 genannten Waren und bei ihrer Abfertigung zum Zollvormerkverkehr die infolge Uebertritts von Waren in den freien Verkehr geschuldeten Zollbeträge für die Dauer der Lagerung zu verzinsen sind (Lagerausgleich).

E. Tilgung der Zollschuld

§ 66

(1) Die in Reichsmark ermittelte fällige Zollschuld ist in deutschen oder in ausländischen Zahlungsmitteln oder unbar zu entrichten. Entrichtung

(2) Zollbeträge von weniger als fünf Reichspfennig werden nicht, höhere Zollbeträge nur, soweit sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Reichspfennige erhoben. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichungen hiervon bestimmen.

§ 67

(1) Die fällige Einfuhrzollschuld ist grundsätzlich bei der Zollstelle zu entrichten, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt oder zum Zollvormerkverkehr abgefertigt hat. Zahlungsort,
Überweisung

(2) Auf Antrag des Zollbeteiligten kann die Zollschuld für zum freien Verkehr abgefertigte Waren auf die Zollstelle des Wohn- oder Geschäftssitzes des Empfängers durch Zollschuld-Überweisungsschein überwiesen werden, wenn sie mindestens 50 Reichsmark beträgt. Wird der Zollbetrag nicht binnen der

gesetzten Frist bei der bestimmten Zollstelle bezahlt, so hat der Zollobeteiligte ihn selbst zu entrichten. Für die Zollschuld kann Sicherheit gefordert werden.

(3) Die fällige Ausfuhrzollschuld ist grundsätzlich bei der Zollstelle zu entrichten, die die Waren zur Ausfuhr, zu einem Zollverkehr oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt hat.

F. Zollamtliche Veräußerung von Zollgut

§ 68

(1) Wenn die Zollstelle Zollgut unter Abfertigung zum freien Verkehr veräußert, sind aus dem Erlös erst der Zoll, dann die Kosten vor allen anderen Ansprüchen zu decken.

(2) Zollgut darf zollamtlich nur dann zum freien Verkehr veräußert werden, wenn die Zollschuld aus dem Erlös getilgt werden kann. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

G. Zollbefreiungen

§ 69

Einfuhrzoll

(1) Einfuhrzoll wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nicht erhoben

1. von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht solcher Grundstücke außerhalb des Zollgebiets, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Zollgebiets aus bewirtschaftet werden, wenn die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Betriebs bilden,
2. von Erzeugnissen der Forstwirtschaft solcher Grundstücke außerhalb des Zollgebiets, die mindestens seit dem 1. Januar 1939 Zubehör eines Grundstücks des Zollgebiets sind,
3. von Erzeugnissen des Ackerbaus, der Viehzucht, der Bienenzucht, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, von Wein aus selbstgewonnenen Trauben, von Jagdergebnissen der Zollausschlüsse an der Reichsgrenze und außerhalb des geschlossenen Reichsgebiets (§ 34),

4. von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen, die in Freihäfen gewonnen sind, von Erzeugnissen der Hauswirtschaft und der Hafenwerkstätten der Freihäfen,
5. von den Ergebnissen der Fischerei und Jagd von Fischern deutscher Staatsangehörigkeit auf dem Meer und den von ihnen daraus gewonnenen Erzeugnissen — mit Ausnahme der in fremden Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustentiere —; von Fischen, die die genannten Fischer in bestimmten Binnengrenzwässern außerhalb des Zollgebiets fangen,
6. von rohen Steinen, die Fischer und Steinfischer deutscher Staatsangehörigkeit fischen,
7. von Strandgut, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt,
8. von Waren — außer Kajüt- und Küchengut — zum Bau, zur Ausbesserung und Ausrüstung von See- und Flußschiffen mit Ausnahme der zu Luzzszwecken bestimmten Binnensee- und Flußschiffe,
9. von Waren, die aus dem Zollaussland für den Gebrauch oder Verbrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Zollgebiet ein- gehen,
10. von Gesandtschafts- und Konsulargut, von Dienstgegenständen der im Deutschen Reich bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen, von Gegenständen, die zum Bau oder Umbau von Gesandtschafts- oder Konsulatsgebäuden dienen oder als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen, entsprechend der von den fremden Regierungen geübten Gegenseitigkeit,
11. von Dienstgegenständen im Verkehr der Behörden des Reichs und der Länder außerhalb und innerhalb des Zollgebiets,
12. von Beweisstücken und ähnlichen Gegenständen der Verhandlungen der Behörden des Reichs und der Länder,

13. von Geschenken für den Führer und Reichskanzler,
14. von Geschenken fremder Regierungen, verliehenen Orden, Ehrengaben, Kampfpreisen, Denkmünzen und Erinnerungszeichen,
15. von Geschenken aus dem Zollausland für das Winterhilfswerk des Deutschen Volks, wenn sie in Nahrungsmitteln und Genussmitteln des täglichen Bedarfs und Gegenständen des häuslichen Gebrauchs und Verbrauchs einfacher Art bestehen oder wenn sie vom Standpunkt des Reichs nicht abgelehnt werden können,
16. von Geschenken, die deutsche Staatsangehörige von Reisen aus dem Zollausland einbringen, wenn die Reisen im Belange des Reichs ausgeführt sind und die Geschenke vom Standpunkt des Reichs nicht abgelehnt werden konnten,
17. von Gegenständen für öffentliche Sammlungen, von Lehr-, Anschauungs- und Forschungsmitteln für öffentliche oder gemeinnützige Anstalten,
18. von aus dem Zollausland eingehenden Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmitteln und Ausstattungsgegenständen für öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Anstalten fremder Regierungen oder von diesen beauftragter Stellen; von Lehr- und Lernmitteln und Ausstattungsgegenständen, die eine Regierung oder ein von ihr anerkannter Verband für staatlich zugelassene Schulen aus dem Zollausland einführt,
19. von Mustern und Proben zum dienstlichen Gebrauch der Reichsfinanzverwaltung oder anderer bei der Überwachung der Einfuhr beteiligter Behörden,
20. von aufgefundenen ausländischen Briestauben, die an die Polizei abgeliefert werden,
21. von Bau- und Betriebsstoffen, die von im Zollausland oder in einem Zollausschluß gelegenen Dienststellen deutscher Eisenbahnverwaltungen eingehen,

22. von Baubedarf, Betriebsmitteln und sonstigen Dienstgegenständen, die für die Anschlußstrecken und Dienststellen ausländischer Eisenbahnen und für ausländische Zollstellen und Postanstalten im Zollgebiet aus dem Zollaussland eingehen,
23. von Waren in kleinen Mengen,
24. von Mustern, die die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen und von Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster und Proben geeignet sind,
25. von Gegenständen, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgeschickt werden, mit Ausnahme von Tieren als Beförderungsmittel und von Beförderungsmitteln, die durch Tiere oder Maschinenkraft bewegt werden; von Nahrungs- und Genußmitteln zum Reiseverbrauch,
26. von Schiffsbedarf, der aus dem Zollaussland eingebracht ist, nur an Bord und nur durch die Schiffsmannschaft und die Reisenden verbraucht oder für das Schiff verwendet wird, für die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Zollgebiet, im Binnenschiffsverkehrsverkehr jedoch nur für die Dauer von zwei Tagen,
27. von gebrauchtem Übersiedlungsgut Anziehender zur eigenen Benutzung; von rohen Möbellosten mit gebrauchtem Übersiedlungsgut, wenn sie als Ersatz für Möbellosten dienen,
28. von Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenken für Ausländer oder länger als zwei Jahre außerhalb des Zollgebiets wohnhaft gewesene deutsche Staatsangehörige, die aus Anlaß der Verheiratung mit Bewohnern des Zollgebiets dorthin übersiedeln; ausgenommen sind Nahrungs- und Genußmittel, unver-

arbeitete Gespinste und Gespinstwaren, sonstige zur Weiterverarbeitung bestimmte Roh- und Werkstoffe und Tiere,

29. von gebrauchtem Erbschaftsgut,
30. von gebrauchten Kleidungsstücken, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen und nicht schon unter Ziffer 25 fallen,
31. von Gegenständen des häuslichen oder handwerksmäßigen Gebrauchs oder Verbrauchs, die als Geschenk aus dem Zollausland für Unbemittelte oder für solche Bedürftige eingehen, die durch Brand oder andere außergewöhnliche Ereignisse geschädigt worden sind,
32. von Futter für aus dem Zollausland eingebrachte Tiere für die voraussichtliche Dauer der Beförderung, wenn das Futter zusammen mit den Tieren und nicht in besonderen Fahrzeugen eingeht, für Reit-, Zug- und Lasttiere jedoch höchstens auf zwei Tage,
33. von Betriebsstoffen der Landkraftfahrzeuge, die sich beim Eingang aus dem Zollausland in Motor, Getriebe, Zentralschmierung oder mit diesen durch dauernde Zulassung verbundenen Behältern befinden,
34. von Mineralöl, das von See kommende oder in See gehende Schiffe für den Motor, zum Heizen und Schmieren auf der Fahrt von der Zollgrenze bis zum ersten Bestimmungshafen und umgekehrt sowie während ihres Aufenthalts in diesem Bestimmungshafen verwenden,
35. von Betriebsstoffen an Bord einreisender Luftfahrzeuge, soweit sie nicht im Zollgebiet abgegeben oder zu Flügen ausschließlich zwischen Orten des Zollgebiets verwendet werden,
36. von handelsüblichen Umschließungen, die mit den darin enthaltenen Waren in den freien Verkehr oder in einen Zollvormerkverkehr übergehen; von handelsüblichen

Umschließungen, die im Zollverkehr von der Ware getrennt werden, soweit vorausgesetzt wird, daß an ihrer Stelle Umschließungen aus dem freien Verkehr in entsprechender Menge in den Zollverkehr übergehen,

37. von Särgen mit Leichen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Säрге, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; von aus dem Zollaussland eingehenden Gegenständen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger; von aus dem Zollaussland eingehenden Blumen Spenden, die dort wohnhafte Personen aus Anlaß von Bestattungen oder Totengedenktagen gewidmet haben,
38. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch das Zollaussland oder durch Zollausschlüsse befördert worden sind,
39. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf ausländische Messen und Märkte gebracht und dort nicht verkauft worden sind,
40. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zu öffentlichen Ausstellungen, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf, zur Ansicht, zur Auswahl, zur Entgegennahme von Bestellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Zollaussland gesandt oder gebracht oder zum vorübergehenden Gebrauch in einen Zollausschluß oder eine Freizone gebracht worden sind,
41. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund besonderer Zulassung zur Veredelung in das Zollaussland gesandt worden sind.

(2) Die vorstehenden Zollbefreiungen können gegenüber Staaten, die nicht Gegenrecht üben, oder wenn sie zur Umgehung des Zolls oder eines Einfuhrverbots mißbraucht werden, durch den Reichsminister der Finanzen aufgehoben werden.

Ausfuhrzoll

Die Vorschriften über die Befreiung vom Ausfuhrzoll trifft der Reichsminister der Finanzen.

Dritter Teil: Zollverfahrensrecht

A. Allgemeines

I. Zollbeteiligter

§ 71

Begriff,
Pflichten

(1) Zollbeteiligter ist, wer Waren, die einem Zollverfahren unterliegen oder einem solchen zugeführt werden müssen, im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

(2) Der Zollbeteiligte hat nach der Gestellung der Waren den Zollantrag zu stellen, die Waren anzumelden und darzulegen.

§ 72

Vorbereitung
von
Zollgut

Zur Vorbereitung des Zollantrags (§ 74) und der Zollanmeldung (§ 76) darf der Zollbeteiligte unter zollamtlicher Aufsicht Zollgut besichtigen und Muster und Proben davon entnehmen, soweit nicht Verbote oder Beschränkungen für die Einfuhr oder Durchfuhr entgegenstehen.

§ 73

Eigentums-
verzicht

Wenn auf das Eigentum an Zollgut im Besitz der Zollstelle zugunsten des Reichs verzichtet wird, wird nach § 15 Absatz 4 verfahren. Für vorgeschobene deutsche Zollstellen im Zollausland kann das Hauptzollamt ein anderes Verfahren zulassen.

II. Zollantrag

§ 74

Allgemeines

(1) Der Zollbeteiligte bestimmt durch den Zollantrag die Art des Zollverfahrens. Dem Zollantrag wird durch Zollabfertigung entsprochen.

(2) Zollanträge, die die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit, den Amtssplatz und die Amtsstunden nicht beachten, können zurückgewiesen werden.

(3) Im Verzollungsverfahren bei der Einfuhr (§ 86) darf der Zollantrag bis zur Entrichtung, Stundung oder Aufschiebung des Zolls, im übrigen Einfuhrzollverfahren bis zu dem Zeitpunkt geändert oder zurückgenommen werden, in dem die Abfertigungsbeamten den Zollbefund (§ 83) vollzogen haben. Änderung und Zurücknahme des Zollantrags im Verzollungsverfahren bei der Einfuhr sind ausgeschlossen, wenn das Zollgut in den freien Verkehr getreten ist. Im Ausfuhrzollverfahren (§ 87) zur Ausfuhr darf der Zollantrag bis zur Entrichtung, Stundung, Aufschiebung des Zolls, im Ausfuhrzollverfahren zum Zwischenauslandsverkehr bis zum Beginn der Beförderung geändert oder zurückgenommen werden.

§ 75

(1) Der Zollantrag ist schriftlich zu stellen, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen zulässt. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Urkunden, insbesondere die Zollanmeldung, vorzulegen. Der Zollantrag darf in der Zollanmeldung gestellt werden. Form

(2) Für die Stellung des Zollantrags kann eine Frist gesetzt werden.

III. Zollanmeldung

§ 76

(1) Die Zollanmeldung muß schriftlich in zwei Stücken abgegeben werden und von dem Zollbeteiligten unterschrieben sein. Sie muß enthalten Angaben über: Inhalt,
Berichtigung

1. Namen und Wohnort des Absenders und des Empfängers,
2. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
3. Art und Beschaffenheit der Waren nach den Benennungen des Zolltarifs oder der Ausfuhrzollliste oder nach Sprachgebrauch oder Handelsübung,

4. Menge der Waren nach den Maßstäben des Zolltarifs oder der Ausfuhrzollliste,
5. den Wert der Waren, die einem Wertzoll unterliegen,
6. das Herstellungsland der Waren,
7. die Verwendung der Waren im Zollgebiet, wenn eine Zollvergünstigung für Widmungsgut (§ 16 Absatz 5) beansprucht wird oder wenn die Zollstelle es verlangt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf Erfordern der Zollstelle glaubhaft zu machen.

(3) Die Zollanmeldung darf bis zum Beginn der Zollbeschau (§ 80) berichtet werden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen zulassen.

§ 77

**Absender-
erklärung**

In die Zollanmeldung dürfen die Angaben der Absendererklärung übernommen werden. Diese soll im Eisenbahnfrachtverkehr, Luftfrachtverkehr, Postverkehr und nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auch bei anderen Verkehren jeder in das Zollgebiet eingehenden Warensendung in zwei Stücken offen beiliegen und im wesentlichen den Inhalt der Zollanmeldung aufweisen.

IV. Zolldarlegung

§ 78

(1) Der Zollobeteiligte hat die abzufertigenden Waren zur Zollabfertigung so darzulegen, daß diese vorschriftsmäßig vorgenommen werden kann.

(2) Der Zollobeteiligte hat bei der Zollabfertigung die erforderlichen Handdienste nach zollamtlicher Anweisung selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten. Wenn Hilfskräfte für die Handdienste zollamtlich bestellt sind, hat er sich ihrer auf Verlangen der Zollstelle zu bedienen.

(3) Der Zollobeteiligte hat die zollamtliche Untersuchung der Waren nach § 7 Absatz 2 und § 87 Absatz 4 ohne Entschädi-

gung zu dulden, insbesondere das Öffnen luftdichter Behälter, das Freilegen lichtempfindlicher Waren, das Einrösten, Anschneiden, Zerfasern, chemische Untersuchungen, das Entnehmen von Mustern und Proben zu gestatten.

(4) Wird den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht genügt, so kann der Zollantrag zurückgewiesen werden.

V. Zollabfertigung

§ 79

Durch die Zollabfertigung werden die Grundlagen für die Umfang
Zollberechnung insoweit ermittelt, als es das beantragte Zollverfahren erfordert.

§ 80

(1) Die Zollbeschau ist entweder äußere oder innere Zoll- Zollbeschau
beschau. Die äußere Zollbeschau umfaßt die Ermittlung des Rohgewichts, der Zahl und der äußeren Merkmale der Packstücke (Zeichen, Nummern, Verpackungsart und Mäglichkeitsmittel), bei unverpackten gewichtszollbaren Waren die Ermittlung des Eigengewichts und der sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung. Die innere Zollbeschau umfaßt außerdem die Ermittlung der Gattung und Menge der Waren nach den Benennungen und den Maßstäben des Zolltarifs oder der Ausfuhrzollliste.

(2) Die Zollbeschau umfaßt alle Teile der Warensendung. Ist eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so kann die Zollbeschau auf Stichproben beschränkt werden.

(3) Die Warenmenge wird durch Wiegen, Messen oder Zählen ermittelt oder, wenn eine solche Ermittlung nicht möglich ist, aus Urkunden, insbesondere kaufmännischen Büchern und ihren Belegen, entnommen oder, wenn sie weder ermittelt noch aus Urkunden entnommen werden kann, geschätzt.

§ 81

Die Angaben der Zollanmeldung werden mit dem Ergebnis Prüfung der
Zollanmeldung
der Zollbeschau verglichen.

§ 82

Nämlichkeits-
sicherung

(1) Im Zollverfahren wird die Nämlichkeit der Waren durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, die zollamtlich verschlossen werden sollen, zollsicher herzurichten, die Vorrichtungen zum Anlegen von Nämlichkeitsmitteln an Räumen, Fahrzeugen, Behältnissen, Packstücken und Waren anzubringen, und die Nämlichkeitsmittel während des Zollverfahrens unverletzt zu erhalten.

§ 83

Zollbefund

Das Ergebnis der Zollbeschau und ihrer Vergleichung mit der Zollanmeldung, die Nämlichkeits-sicherung und, soweit erforderlich, die Zollberechnung werden in den Zollbefund übernommen. Wenn die Zollbeschau auf Stichproben beschränkt worden ist, werden auch die nicht geprüften Angaben der Zollanmeldung in den Zollbefund übernommen.

§ 84

Entfernen der
Waren vom
Amtsplatz

Zollgut und gestellte ausfuhrzollbare Waren dürfen nur mit Zustimmung der Zollstelle vom Amtsplatz entfernt werden. Dies gilt sinngemäß für Waren, die außerhalb des Amtsplatzes abgefertigt werden.

B. Arten des Zollverfahrens

I. Endgültige Zollverfahren

1. Abfertigung zum freien Verkehr

a) Zollfreischreibung

§ 85

Ergibt der Zollbefund, daß eine Zollschuld nicht entstehen wird, so wird das Zollgut dem Zollbeteiligten zur freien Verfügung überlassen.

b) Verzollung

§ 86

(1) Ergibt der Zollbefund, daß eine Zollschuld entstehen wird, so wird diese festgestellt und dem Zollbeteiligten mit der Aufforderung zur Zahlung mündlich oder schriftlich mitgeteilt (Zollbescheid).

(2) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur freien Verfügung erst überlassen, wenn der Zollbetrag entrichtet, gestundet oder aufgeschoben ist.

(3) Wird der Zollbetrag nicht rechtzeitig entrichtet und wird auch nicht Stundung oder Zahlungsausschub gewährt, so gilt der Zollantrag auf Verzollung als nicht gestellt.

2. Abfertigung ausfuhrzollbarer Waren zur Ausfuhr

§ 87

(1) Ausfuhrzollbare Waren werden von einer Grenz- oder einer Binnenzollstelle zur Ausfuhr oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt. Im Fall der Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr kann für die Ausfuhrzollschuld Sicherheit gefordert werden.

(2) Ausfuhrzollbare Waren, die von einer Binnenzollstelle zur Ausfuhr oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt sind, werden dem Zollbeteiligten nach Sicherung der Nämlichkeit zur Beförderung über die Zollgrenze überlassen. Der Zollbeteiligte hat sie einer Grenzzollstelle vorzuführen, die die Beförderung über die Zollgrenze überwacht und bescheinigt.

(3) Warenführer dürfen ausfuhrzollbare Waren, deren Ausfuhrzollbarkeit sie nach der Beschaffenheit der Sendung oder aus den Beförderungsurkunden erkennen können, zur Verbringung über die Zollgrenze oder in eine Freizone nur annehmen, wenn die Waren zollamtlich abgefertigt sind.

(4) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Vorläufige Zollverfahren

1. Abfertigung im Zollbindungsverfahren

a) Zollanweisungsverfahren

§ 88

Begriff

(1) Durch Zollanweisung mittels Zollbegleitscheins A oder B oder diesen gleichstehender Urkunden wird die Wiedergestellung von Zollgut bei einer anderen Zollstelle gesichert.

(2) Abfertigung auf Zollbegleitschein A darf jeder Zollbeteiligte, Abfertigung auf Zollbegleitschein B nur die Eisenbahnverwaltung beantragen.

§ 89

Verfahren

(1) Das Zollgut wird nach Sicherung seiner Rämlichkeit dem Zollbeteiligten (Zollbegleitscheinnehmer) mit dem Zollbegleitschein zur Beförderung überlassen. Der Zollbegleitschein begleitet das Zollgut bis zu seiner Wiedergestellung.

(2) Der Zollbegleitscheinnehmer haftet von der Aushändigung des Zollbegleitscheins ab für den Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz, wenn das Zollanweisungsgut nicht oder nicht ordnungsmäßig wiedergestellt wird. Er hat auf Erfordern Sicherheit zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Haftung in bestimmten Fällen auf den Warenführer übergeht.

(3) Der Warenführer hat das Zollanweisungsgut, ohne es zu verändern, innerhalb bestimmter Frist einer zur Erledigung des Zollbegleitscheins befugten Zollstelle wiederzugestellen. Wenn sich nacheinander mehrere Warenführer an der Beförderung beteiligen, geht die Wiedergestellungspflicht auf jeden folgenden Warenführer über, der das Zollanweisungsgut in Kenntnis dieser Eigenschaft übernimmt.

b) Zollgewahrfsamsverfahren

§ 90

Das Zollgewahrfsamsverfahren sichert die Zollagerung, Zollveredelung und Zollverwendung unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung.

aa) Zollagerung

§ 91

Der Zollagerung dienen die öffentlichen Zolllager unter Zoll- Begriff
 verschluß (öffentliche Zollniederlagen und Freizonen) und die
 Zolleigenlager unter Zollmitverschluß.

§ 92

Waren, die zu Zollagern abgefertigt werden, werden der Abfertigung zu
 äußeren Zollbeschau unterzogen, soweit nicht für Freizonen Zollagern
 etwas anderes bestimmt ist (§ 98) und soweit nicht der Reichs-
 minister der Finanzen für bestimmte Arten von Fällen innere
 Zollbeschau vorschreibt.

1. Öffentliche Zolllager

§ 93

(1) Öffentliche Zolllager werden an Orten mit starkem Zoll- Begriff
 verkehr in zollreicher eingerichteten Räumen zugelassen, wenn ein
 allgemeines Bedürfnis dafür besteht. Öffentliche Zollnieder-
 lagen werden entweder durch die Reichsfinanzverwaltung oder
 durch andere, Freizonen nur durch andere unterhalten.

(2) Auf öffentliche Zolllager wird Zollgut auf Antrag jedes
 Zollbeteiligten abgefertigt, soweit es sich nach Beschaffenheit
 und Umfang dazu eignet.

§ 94

Die zollrechtliche Verfügung über Zollagergut auf öffent- Verfügung über
 lichen Zollniederlagen ist an den Besitz des Niederlagescheins Zollagergut
 gebunden. Die Zollstelle ist befugt, aber nicht verpflichtet, die
 Berechtigung des Besitzers zu prüfen. Sie wird entlastet, wenn
 sie das Zollagergut an den Besitzer des Niederlagescheins aus-
 händigt.

§ 95

Die Reichsfinanzverwaltung hält die öffentlichen Zollnieder- Gorge für das
 lagen, die sie für eigene Rechnung unterhält, instand, verschließt Zollagergut
 sie und sichert sie gegen Brandschaden.

§ 96

Kündigung der
Zollagerung

Der Inhaber eines öffentlichen Zollagers darf die Zollagerung mit angemessener Frist kündigen. Ist der Zollbeteiligte unbekannt, so ist die Kündigung öffentlich bekanntzumachen.

§ 97

Veräußerung
von Lagergut

In den öffentlichen Zollniederlagen der Reichsfinanzverwaltung kann die Lagerzollstelle Lagergut unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zwangsvollstreckung in Sachen veräußern, wenn

1. darüber nach Ablauf der Lagerfrist nicht verfügt wird,
2. es in einen Zustand überzugehen droht, der nach der Zollager-Ordnung seine Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage ausschließen würde,
3. das Lagergeld nicht fristgemäß entrichtet wird.

§ 98

Besonderheiten
der Freizonen

(1) Freizonen werden in Seehäfen und in diesen nur dann zugelassen, wenn die Einrichtung von Zollausschlüssen nicht zweckmäßig ist und die Bewilligung von anderen Zollagern den Bedürfnissen des Zollverkehrs nicht genügt.

(2) Waren werden zur Freizone nur insoweit zollamtlich abgefertigt, als es die Erledigung von Zollurkunden erfordert.

2. Zolleigenlager

§ 99

(1) Zolleigenlager werden auf Antrag vertrauenswürdigen Gewerbetreibenden, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, für bestimmte Waren oder Warengruppen bewilligt, wenn nach den Betriebsverhältnissen der Antragsteller ein Bedürfnis für diese Zollagerung besteht und ihnen die Benutzung öffentlicher Zollager nicht zugemutet werden kann.

(2) Zu Zolleigenlagern werden Waren nur auf Antrag des Lagerinhabers abgefertigt.

bb) Zollveredelung und Zollverwendung

§ 100

Voraussetzungen und Bedingungen für die Zollveredelung und Zollverwendung unter Zollraumverschluß oder unter Zollbewachung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

2. Abfertigung im Zollvormerkverfahren

§ 101

(1) Das Zollvormerkverfahren sichert die Zollagerung, Zollveredelung und Zollverwendung im unmittelbaren Besitz des Zollbeteiligten (Zollvormerkverkehre). Begriff

(2) Für laufende Zollvormerkverkehre wird über das Zollgut eine Zollvormerkrechnung geführt (Zollrechnungsgut), für einmalige ein Zollvormerkschein ausgestellt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Art der Zollvormerkung für den Zollsicherungsverkehr (§ 16 Absatz 5).

(3) Voraussetzungen und Bedingungen für die Zollvormerkverkehre bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 102

(1) Zollgut, das im Zollvormerkverfahren abgefertigt wird, wird der inneren Zollschau unterzogen. Die Räumlichkeit wird festgehalten. Verfahren

(2) Für die Zollschuld kann Sicherheit gefordert werden.

§ 103

(1) Der Zollbeteiligte kann, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Zollgut wiedergestellen oder ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnehmen. Für die Zollveredelung können Beschränkungen bestimmt werden.

(2) Für die Wiedergestellung des Zollguts werden Fristen bestimmt.

(3) Soweit das Zollgut nicht fristgemäß wiedergestellt oder seine zugestandene Behandlung (§ 101 Absatz 1) oder sein Untergang im Zollvormerkverkehr nicht nachgewiesen wird, wird vermutet, daß es in den freien Verkehr getreten ist.

III. Hilfszollverfahren

1. Abfertigung zum Zwischenlandsverkehr

§ 104

Nichtausfuhrzollbares Freigut, das ausgeführt und zollfrei wiedereingeführt werden soll, wird auf Antrag auf Nämlichkeitschein, bei bloßer Beförderung vom Zollgebiet durch Zollausschlüsse in das Zollgebiet auf Zwischenschein abgefertigt. Soll nichtausfuhrzollbares Freigut zum Zwischenlandsverkehr abgefertigt werden, so sind die Vorschriften über Bestellung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut entsprechend anzuwenden.

2. Abfertigung von Freigut zum Zollverkehr

§ 105

(1) Soll Freigut zum Zollverkehr abgefertigt werden, so sind die Vorschriften über Bestellung, Anmeldung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

§ 106

Die Reichsregierung kann Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Reichsgrenze oder über die Zollgrenze erlassen.

§ 107

Waren, deren Ein- oder Durchfuhr auf Grund des § 106 oder anderer Gesetze verboten oder beschränkt ist, dürfen wieder ausgeführt werden, wenn sie der Zollstelle ordnungsgemäß gestellt und angemeldet sind und in den anderen Gesetzen nichts anderes vorgeschrieben ist.

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 108

(1) Zolltarif im Sinn des § 49 Absatz 1 ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) mit seinen Änderungen.

(2) Durchführungsvorschriften im Sinn des § 49 Absatz 3 sind das Warenverzeichnis zum Zolltarif und Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung, beide vom 23. Januar 1906 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 31), mit ihren Änderungen.

(3) Obertarif im Sinn des § 55 Absatz 1 ist die Anlage zur Verordnung über die Einführung eines Obertarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 101) mit ihren Änderungen.

(4) Ausfuhrzollliste im Sinn des § 50 Absatz 1 ist die Ausfuhrzollliste vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1177).

(5) Taratarif im Sinn des § 62 Absatz 5 ist der Taratarif vom 23. Januar 1906 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 31) mit seinen Änderungen.

(6) Liste der Abfertigungsbeschränkungen im Sinn des § 57 ist die Liste im § 1 der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 1. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 370) mit ihren Änderungen.

§ 109

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, in denen das österreichische Zollrecht gilt, den Zolltarif, den Obertarif, den Taratarif, die Ausfuhrzollliste, das Warenverzeichnis, Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung und die Liste der Abfertigungsbeschränkungen in anderer Weise als durch Verkündung im Reichsgesetzblatt einzuführen.

§ 110

Der bisherige Freibeizirk Stettin wird vom Zollgebiet ausgeschlossen (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1).

§ 111

Die auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes für den Warenverkehr erlassenen Verbote und Beschränkungen bleiben vorläufig in Kraft.

§ 112

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) in neuer, dem Zollgesetz angepaßter Fassung bekanntzumachen.

§ 113

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 317),
 2. das Gesetz über die Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen vom 27. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 9),
 3. das Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietsteilen (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 370),
 4. das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303),
 5. das österreichische Zollgesetz vom 10. Juni 1920 (StGBL. Nr. 250),
 6. das österreichische Zolltarifgesetz vom 5. September 1924 (BGBl. Nr. 445),
 7. das österreichische Ausfuhrabgabengesetz vom 24. Juli 1922 (BGBl. Nr. 494).



